Bundesrat zu Drucksache **694/26**

27.11.26

In

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 109. Sitzung am 13. November 2026 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts – Drucksachen 21/7868, 21/8295, 21/9161 (neu) –** die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 21/9161 (neu) angenommen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit dem Gesetzentwurf zur Reform des Nachrichtendienstrechts (Bundestagsdrucksachen 21/7868, 21/8295) vorgesehenen Regelungen stärken die Handlungsfähigkeit der Nachrichtendienste des Bundes und tragen den gewachsenen Anforderungen durch Spionage, Sabotage, Desinformation und sonstige Formen hybrider Bedrohungen Rechnung.

Zugleich bekräftigt der Deutsche Bundestag den Grundsatz, dass leistungsfähige Nachrichtendienste und wirksame Kontrolle in einer wehrhaften Demokratie keine Gegensätze darstellen. Das Vertrauen in die Arbeit der Nachrichtendienste setzt effektive rechtliche und parlamentarische Kontrollmechanismen voraus. Die Reform stärkt daher nicht nur die Befugnisse der Nachrichtendienste, sondern auch ihre Kontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat. Dieser wird personell aufgestockt und erhält weitreichende Befugnisse der verpflichtenden Vorabkontrolle im Einzelfall. Zugleich wird auch die administrative Kontrolle strukturell und in der Unabhängigkeit ihrer Prüftätigkeit gestärkt. Zudem wird sie enger an das Parlamentarische Kontrollgremium angebunden.

II. Der Deutsche Bundestag erklärt seine Absicht,

1. im kommenden Jahr aus der Mitte des Hauses einen Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vorzulegen; dabei sollen insbesondere die Unterrichtungspflichten, Akteneinsichts- und Informationsrechte gegenüber der Bundesregierung erweitert sowie der Austausch mit den Kontrollgremien der Bundesländer ermöglicht werden;
2. ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes die Ausgestaltung und Durchführung der Rechtskontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat insbesondere im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und die Wahrung der Funktionalität der Nachrichtendienste zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in Abstimmung mit den Ländern Vorschläge zu erarbeiten, um eine Öffnung des Unabhängigen Kontrollrates für geeignete Vorsitzende Richterinnen und Richtern der Oberlandes- und Oberverwaltungsgerichte zu ermöglichen;
2. in Hinblick auf den vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Handlungsbedarf Personalwechsel von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Unabhängigen Kontrollrat zu fördern, insbesondere geeignete organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen;
3. hinsichtlich ehemaliger und amtierender Angehöriger von Sicherheitsbehörden zu prüfen, inwieweit die bestehenden Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Tätigkeiten nach dem Ausscheiden beziehungsweise bei Nebentätigkeiten im Dienst und zur Wahrung nachwirkender Dienstpflichten zu verschärfen sind, hierbei insbesondere zu prüfen, ob für ehemaliges Leitungspersonal sicherheitsrelevanter Bundesbehörden zusätzliche Transparenz-, Anzeige-, Genehmigungs- oder Karenzregelungen erforderlich sind.